

ZH_OBERGERICHT PA240011 vom 24. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA240011

FR: ZH_OBERGERICHT PA240011 du 24 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PA240011 del 24 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Eine (natürliche) Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anderweitig erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Dabei sind auch die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen. Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 2 und Abs. 3 ZGB). Die fürsorgerische Unterbringung stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar. Sie hat deshalb dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, wonach keine weniger einschneidende Mass-

- 5 - nahme zum Schutz der betroffenen Person zur Verfügung stehen darf, die fürsorgerische Unterbringung zur Wiedererlangung von Selbständigkeit geeignet sein muss und der Freiheitsentzug als angemessen zu erscheinen hat (vgl. GEISER/ET-ZENSBERGER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 426 N 22 ff.; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006, S. 7001 ff., S. 7062).

E. 1.2

Voraussetzung für eine fürsorgerische Unterbringung ist zunächst das Vorliegen eines Schwächezustandes. Die möglichen Schwächezustände werden in Art. 426 Abs. 1 ZGB abschliessend aufgeführt, nämlich psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung (Art. 426 Abs. 1 ZGB; GEISER/ET-ZENSBERGER, a.a.O., Art. 426 N 12). Damit von einer psychischen Störung im Sinne der genannten Bestimmung gesprochen werden kann, muss ein entsprechendes Krankheitsbild (Syndrom) vorliegen und dieses muss erhebliche Auswirkungen auf das soziale Funktionieren des Patienten haben (GEISER/ETZENSBERGER, a.a.O., Art. 426 N 15). Die Beschwerdeführerin erklärt in der Beschwerdeschrift, Sie habe sich von Psychiater E._____ über viele Jahre begleiten lassen, der ihre Schizophrenie medikamentös gut eingestellt gehabt habe, sodass sie über Jahre stabil gewesen sei. Weil es so gut gegangen sei, habe sie bei ihm abgeschlossen. Dann habe sie den Versuch gewagt, die Medikamente abzusetzen, was scheinbar ein Fehler gewesen sei. Nun sei sie zweimal unerwartet in die Klinik eingewiesen worden, was sie hellhörig mache und ihre Bereitschaft wecke, ihn wieder zu kontaktieren (act. 24). Von der Vorinstanz sei ihr Beitrag nicht Ernst genommen und lediglich auf die Stellungnahme der Klinik sowie auf das Gutachten abgestellt worden, obwohl sie der Gutachter gar nicht kenne. Sie gefährde weder sich selber noch andere Menschen, da ihr das Leben zu

wertvoll erschiene. Sie sei aus dem Anti- Christ-Reich ausgetreten in das Reich Gottes (act. 25 S. 2 f.). Weiter erklärt sie, ihr seien unter Zwang Medikamente gespritzt worden (act. 25 S. 1).

- 6 - Die Vorinstanz erachtete das Vorliegen einer psychischen Störung im Sinne des Gesetzes gestützt auf die Stellungnahme der Klinik und das eingeholte psychiatrische Gutachten als gegeben (act. 23 E. 3.2). Der Gutachter führte anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung aus, die Beschwerdeführerin leide an einer paranoiden Schizophrenie und damit an einer schweren psychischen Störung. Auffallend sei insbesondere die hohe Wahndynamik der Beschwerdeführerin, ihre diesbezüglichen paralogischen Begründungen sowie eine Inkohärenz im logischen Denken, was klassische Symptome einer Schizophrenie seien (Prot. Vi. S. 15). Die Klinik schloss sich dem in ihrer Stellungnahme an (Prot. Vi. S. 22; act. 11 S. 2). Die Vorinstanz hat das Vorliegen der gutachterlichen Diagnose einer paranoiden Schizophrenie, von welcher auch die Beschwerdeführerin teilweise auszugehen scheint (act. 24 S. 2), korrekt festgestellt. Hinweise auf wahnhaftes Erleben finden sich auch in der Beschwerdeschrift, etwa, wenn die Beschwerdeführerin ausführt, dass böse Menschen das Essen von guten Christen fad werden liessen, welches dann nicht mehr essbar sei, obwohl sie an sich gutes Essen erhielten (act. 24 S. 2). Vor der Vorinstanz führte sie aus, sie werde von einem "Anti-Christen-Psychiater" kontrolliert, der auch bestimme, dass sie hier (in der Klinik) bleibe. Sie wolle aus dessen Reich austreten (Prot. Vi. S. 16). Dies deckt sich mit den gutachterlichen Befunden und den Einschätzungen der Klinik. Die Voraussetzung eines Schwächezustandes ist bei der Beschwerdeführerin somit gegeben.

E. 1.3

Weiter wird für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung vorausgesetzt, dass die Betreuung oder die Behandlung der betroffenen Person nötig ist (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Die fürsorgerische Unterbringung dient primär dem Wohl und Schutz der betroffenen Person. Die betroffene Person darf nur in einer Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Unterbringung muss die persönliche Fürsorge für die betroffene Person sicherstellen. Diese umfasst einerseits therapeutische Massnahmen und andererseits jede Form von Betreuung, deren eine Person für ein

- 7 - menschenwürdiges Dasein bedarf. Darunter fallen so elementare Bedürfnisse wie Essen, Körperpflege, Kleidung usw., aber auch ein Mindestmass an persönlicher Beschäftigung (vgl. GEISER/ETZENSBERGER, a.a.O., Art. 426 N 8, 10 und N 41 ff.; BERNHART, Handbuch der fürsorgerischen Unterbringung, 2011 Basel, Rz. 366 ff.). Eine Fürsorgebedürftigkeit ist gegeben, wenn der Patient Hilfe benötigt, um eine durch seine psychische Störung bedingte ernsthafte Gefährdung seines Wohls abzuwenden. Zentral ist die Heilung, Besserung oder Linderung eines momentan gestörten Zustands (BERNHART, a.a.O., Rz. 348). Zudem muss die Massnahme verhältnismässig sein. Das angestrebte Ziel muss voraussichtlich erreicht werden können (Geeignetheit der Massnahme). Die Massnahme soll in erster Linie der Wiedererlangung der Selbstständigkeit und der Eigenverantwortung dienen. Ist eine Besserung des Zustandes ausgeschlossen, muss die Massnahme die notwendige persönliche Betreuung ermöglichen, um der betroffenen Person ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Ferner darf keine weniger einschneidende, jedoch genügend Schutz bietende Massnahme zur Verfügung stehen (Erforderlichkeit der Massnahme). Mit anderen Worten darf die Betreuung oder

Behandlung der betroffenen Person nicht anders, namentlich mit leichteren Massnahmen, als durch die fürsorgerische Unterbringung erfolgen können (vgl. zum GEISER/ETZENSBERGER, a.a.O., Art. 426 N 22 ff.). Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen (Art. 426 Abs. 2 ZGB). Der Schutz Dritter kann für sich allein aber nicht ausschlaggebend sein (vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, BBl 2006 S. 7001 ff., S. 7062 f.). Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie weder für andere noch für sich selbst eine Gefahr sei (act. 25 S. 1). Der Gutachter führte aus, dass der aktuelle Zustand der Beschwerdeführerin die Unterbringung in einer Einrichtung erfordere. Die Beschwerdeführerin sei aktuell obdachlos. Im Wahn liege eine nicht ausschliessbare Fremdgefährdung vor, sie könnte etwas in Räumlichkeiten zerstören, welche sie mit ihrem angeblichen Missbrauch in der Kindheit assoziiere. Zudem läge auch eine Selbstgefährdung

- 8 - vor, zumal sie wieder Dinge, welche sie als bedrohlich ansehe, mit Feuer bekämpfen könnte, was ein nicht einschätzbares Risiko mit sich ziehe. Andererseits sei es draussen noch nicht richtig warm und zu früh um ein Zelt aufzustellen. Wie die Beschwerdeführerin selbst zugebe, nehme sie die Medikamente, um aus der Klinik zu kommen, aber danach sehe sie keine Notwendigkeit mehr, die Medikamente weiter zu nehmen. Damit sei die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie diese absetzen werde. Die Beschwerdeführerin werde aufgrund ihrer Erzählungen sowie ihrer angestrebten Lebensumstände relativ schnell eine erneute Hospitalisierung riskieren. Zudem habe sich der Zustand der Beschwerdeführerin seit Eintritt in die Klinik nur marginal verbessert, was auch an der zu tief dosierten Medikation liegen könne (Prot. Vi. S. 22 ff.). Zur Verhältnismässigkeit der Unterbringung erklärte der Gutachter, dass sich die erwähnten Risiken im momentanen Zustand der Beschwerdeführerin durch keine anderen bzw. milderen Massnahmen einschränken liessen. Die angeordneten Massnahmen seien geeignet, um die Gefahren abzuwenden (Prot. Vi. S. 24 f.). Die Klinik führte in ihrer Stellungnahme aus, dass eine schwere wahnhaft Symptomatik, insbesondere der religiöse Wahn, weiterhin fortbestehe. Es sei kein Realitätsbezug vorhanden. Die angestrebte Obdachlosigkeit werde von der Patientin als nicht problematisch angesehen, sondern im Gegenteil als Lösung des Problems mit dem Anti-Christen. Es bestehen deshalb eine akute Selbstgefährdung, allein schon wegen des Wetters. In der Zuweisung werde auch von Suizidalität berichtet, die Selbstgefährdung sei deshalb zusätzlich erhöht. Auch das Risiko einer impulsiven Fremdgefährdung im Hinblick auf die Brandstiftung sei weiterhin als deutlich erhöht einzustufen. Bei einer sofortigen Entlassung sei von einer erneuten Dekompensation des psychischen Zustands mit erneuter zeitnaher Zuweisung auszugehen. Die Klinik gehe nicht davon aus, dass die Patientin Medikamente einnehmen werde (act. 13 S. 2). Der Vertreter der Klinik führte anlässlich der Verhandlung zusätzlich aus, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich obdachlos sei, zumal die Verwaltung die Kündigung der Wohnung bestätigt habe (Prot. Vi. S. 29).

- 9 - Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, kann unter Berücksichtigung der übereinstimmenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Fachpersonen festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Erkrankung behandlungs- und betreuungsbedürftig ist (vgl. act. 23 E. 3.3.4.). Auch im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist festzuhalten, dass bei einer Entlassung aus der fürsorglichen Unterbringung aufgrund der medizinisch ungenügend behandelten Störung (nach wie vor) eine akute Gefährdung der psychischen Gesundheit und insbesondere angesichts der von der Beschwerdeführerin

gekündigten Wohnung (vgl. Prot. Vi. S. 29) und der angestrebten Obdachlosigkeit auch eine Verwahrlo- sung der über 70-jährigen Beschwerdeführerin drohen würde. In der stationären Behandlung kann die Behandlungsbereitschaft der Beschwerdeführerin und damit die für die Stabilisierung ihres Zustandes entscheidende Einnahme der richtig do- sierten Medikation erreicht werden, wie dies gestützt auf die Angaben der Be- schwerdeführerin offenbar in der Vergangenheit bereits einmal gelungen ist (vgl. act. 25). Bei einer sofortigen Entlassung droht hingegen gemäss zutreffender Feststellung der Vorinstanz die Obdachlosigkeit und eine erneute schnelle Re- hospitalisation, zumal die Beschwerdeführerin aktuell offenbar nicht bereit ist, die notwendigen Medikamente einzunehmen. Die fürsorgerische Unterbringung er- weist sich insgesamt aufgrund des gesundheitlichen Zustandes der Beschwerde- führerin und der akuten Gesundheitsgefährdung bei einer Entlassung derzeit als geeignet und erforderlich, wie auch verhältnismässig. Die Betreuung und Behand- lung der Beschwerdeführerin kann derzeit nicht mit leichteren Massnahmen erfol- gen.

E. 1.4

Schliesslich ist die Geeignetheit der Einrichtung zu prüfen (vgl. OGer ZH, PA150024 vom 16. November 2015, E. 3.3.1). Es muss sich um eine Institution handeln, die mit den ihr zur Verfügung stehenden organisatorischen und perso- nellen Mitteln in der Lage ist, die wesentlichen Bedürfnisse der eingewiesenen Person bezüglich Behandlung und Betreuung zu befriedigen (vgl. BGer, 5A_257/2015 vom 23. April 2015, E. 3.1 m.w.H.). Die IPW ist eine psychiatrische Klinik, welche auf die Behandlung von psychischen Störungen wie diejenigen der Beschwerdeführerin spezialisiert ist und vom Gutachter als zur Behandlung der

- 10 - Beschwerdeführerin spezialisiert und bestens geeignet erachtet wurde (Prot. Vi. S. 22).

E. 1.5

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen der fürsorgeri- schen Unterbringung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB gegeben sind. 2. Unentgeltliche Rechtspflege

E. 2

Formelles / Vorbemerkungen

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, sie aus der Nachzahlungspflicht zu ent- lassen (act. 24 und 25). Weiter will sie wissen, wer ihr die Kosten für die fürsorge- rische Unterbringung, den Klinikaufenthalt sowie die Wohnungsmiete bezahle, wer den Ausfall an therapeutisch seelsorgerischen Gesprächen übernehme, wer den Selbstbehalt der Krankenkasse und die Medikamente sowie die Sitzungen beim Psychiater bezahle (act. 24 S. 1 f.).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Die Kosten für den Entscheid sowie das Gutachten wurden einstweilen auf die Staatskasse genommen (act. 23 Disp.-Ziff. 2 und 3). Die Nachzahlungs- pflicht nach Art. 123 ZPO wurde vorbehalten.

E. 2.3

Beim Anspruch auf Rückerstattung von Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege gestützt auf Art. 123 ZPO handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung des Staates gegenüber derjenigen Partei, welcher die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (BGer, Urteil 2C_100/2012 vom 25. September 2012, E. 1). Die zentrale Inkassostelle der Gerichte prüft regelmässig die Nachzahlungsfähigkeit einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, und stellt gegebenenfalls beim zuständigen Gericht Antrag auf Erlass eines nachträglichen Entscheids (§ 7 Verordnung des Obergerichts über das Rechnungswesen der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie über das zentrale Inkasso vom 9. April 2003 [LS 211.14]). Sofern die Beschwerdeführerin (weiterhin) mittellos ist, muss sie keine Nachzahlungen leisten. Von vornherein kann sie jedoch nicht von einer allfälligen Nachzahlungspflicht befreit werden.

E. 2.4

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst sodann nur die Befreiung von Gerichtskosten sowie – was vorliegend nicht beantragt wurde – eines unentgeltlichen

- 11 - Rechtsbeistandes (Art. 117 ZPO). Entschädigungen an die Beschwerdeführerin für das Verfahren bzw. einen allfällig damit verbundenen Verdienstausfall wurden nicht beantragt, und sind beim negativen Verfahrensausgang vor der Vorinstanz auch nicht zuzusprechen. Soweit die Beschwerdeführerin weitere Kosten, welche mit der Einweisung zusammenhängen und nicht ohnehin von der Krankenkasse bezahlt werden, wie etwa ihren Selbstbehalt, nicht bezahlen kann, ist dafür die Sozialbehörde zuständig. Allenfalls kann die Bezahlung der Kosten unter Zuhilfenahme staatlicher Unterstützung vom Sozialdienst der Klinik, in Zusammenarbeit mit der allfällig von der KESB Winterthur und Andelfingen ernannten Beistandsperson (vgl. act. 18), geregelt werden. 3. Kostenfolgen

E. 3

In prozessualer Hinsicht ist sodann auf den Antrag der Beschwerdeführerin auf eine Anhörung einzugehen (act. 25 S. 1). Bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung führt das Obergericht in aller Regel keine Anhörung gemäss Art. 450e Abs. 4 ZGB durch (vgl. § 69 EG KESR/ZH). Vorliegend ergeben sich keine Gründe, davon abzuweichen, zumal die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz bereits umfangreich angehört wurde (vgl. Prot. Vi. S. 7 ff.).

E. 3.1

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Rechtsmittelverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstandehalber ist indes auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

E. 3.2

Da keine Kosten erhoben werden, wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 4

Weiter beantragt die Beschwerdeführerin die Weiterleitung ihrer Eingabe vom 12. April 2024 an das Kantonsgericht Schaffhausen, zumal ihr Heimatkanton für sie zuständig sei (act. 26–27). Von einer Weiterleitung ist indes abzusehen. Für die gerichtliche Überprüfung

einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Gerichte des Anordnungskantons, vorliegend also des Kantons Zürich, zuständig (BGE 146 III 377 E. 6.3.3; OGer ZH, PA20006 vom 17. Dezember 2020, E. III.6.). II. 1. Fürsorgerische Unterbringung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.